

# Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

## - Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/7 (Nr. 19) S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 (Nr. 12) S. 202,207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 7) S. 160) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/11 S. 246) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Nauen erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 2

#### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige(r) / -schuldner(in)**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Bei mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur dann erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, insbesondere
  - a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 6**

### **Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit**

#### **(1)** *Persönliche Gebührenfreiheit*

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen,
4. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

#### **(2)** *Sachliche Verwaltungsgebührenfreiheit*

Für folgende Verwaltungsleistungen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
7. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

**(3)** Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung / bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung / bzw. -befreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**(4)** Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

**(5)** Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

## **§ 7**

### **Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist die Stadt Nauen.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Erstattungsschild für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid festgesetzt werden.

## **§ 9 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## **§ 11 Hinweise zur Gebührenhöhe**

Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen soll der/die Antragsteller/in nach Möglichkeit auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührenverzeichnis hingewiesen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.08.2000 und der Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Nauen vom 12.07.2000 außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 23. März 2010

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen vom 22. März 2010

Tarif- Nr.	Tätigkeiten	Gebühr
<b><u>0. allgemeine Gebühren</u></b>		
0.1.	Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	4,50 €
0. 2.	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung, Vervielfältigung von Verwaltungsvorgängen	
	je Seite DIN A4 schwarz/weiß Druck	0,30 €
	je Seite DIN A3 schwarz/weiß Druck	0,60 €
	je Seite DIN A4 Farbdruck	0,50 €
	je Seite DIN A3 Farbdruck	1,00 €
0.3.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen gem. § 20 VOL/A	
	ab 8 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	3,00 €
	ab 10 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	4,00 €
	ab 12 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	5,00 €
	ab 15 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	6,00 €
	ab 20 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	8,00 €
	ab 25 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	10,00 €
0.4.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen § 20 VOB/A	
	Grundgebühr	12,00 €
	Leistungsverzeichnis bis 10 Seiten (Versand 2-fach)	16,00 €
	Leistungsverzeichnis bis 20 Seiten (Versand 2-fach)	20,00 €
	Leistungsverzeichnis bis 40 Seiten (Versand 2-fach)	30,00 €
	Leistungsverzeichnis bis 70 Seiten (Versand 2-fach)	40,00 €
	Leistungsverzeichnis bis 100 Seiten (Versand 2-fach)	50,00 €
	Leistungsverzeichnis > 100 Seiten bei Format > A4 je Blatt	durch Addition 1,00 €

---

Tarif- Nr.	Tätigkeiten	Gebühr
------------	-------------	--------

---

### **I. Gebühren – Steueramt**

I.1.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50 €
------	---	--------

### **II. Gebühren – Ordnungsamt**

Neben den landesrechtlichen Vorgaben werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

II.1.	Verwahrung von Fundtieren	erster Tag	10,00 € bis 16,00 €
		jeder weitere Tag	8,00 € bis 10,00 €
II.2.	Bereitstellung von Abzügen von Beweisfotos		2,70 €
II.3.	Registrierungsplaketten		
	für Fundsachen	rot	4,50 €
	für Hunde	grün	3,12 €

### **III. Gebühren Fachbereich Bau**

#### III.1. Amtshandlungen

- als Sonderordnungsbehörde,
- die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes
- die Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen

werden nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften vergütet.

III.2. Über III.1. hinaus bleibt eine Gebührenerhebung nach Tarifstelle IV. der Verwaltungskostensatzung unberührt.

### **IV. Auffangtarifstelle**

IV.1. Soweit eine Gebührenveranlagung nach § 4 KAG erforderlich, die Gebühr im Gebührentarif dieser Satzung jedoch nicht abschließend geregelt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Hierbei sind der Gebührenberechnung Stundensätze in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Die Stundensätze decken die Personal- und Sachkostenpauschalen ab.

-----Ende des Gebührentarifs-----